

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ • JAHRGANG 25 / LĚTNIK 25



In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

- SEITE 1**
- Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 8. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 25.03.2015
- SEITE 2**
- Amtliche Bekanntmachung der Taxiordnung für die Stadt Cottbus
 - Einladung der Jagdgenossenschaft Sielow
 - Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Stadt Cottbus
- SEITE 3**
- Durchführung der Gewässerschau 2015

- Bekanntmachung der Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Stieleiche Wernerstraße Nr. 7“
 - Mitteilung zur Versteigerung von Fundsachen
 - Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 7. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 25.02.2015
- SEITE 4**
- Bekanntmachung des Leiters des Wahlausschusses für die Wahlen zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden vom 17. 02.2015
 - Wózjawjenje wjednika wólbneho wuběrka k wólbam Rady za nastupnosći Serbow w kraju Bramborskeje wót 17. februara 2015

NICHT AMTLICHER TEIL

- SEITE 4**
- Informationsveranstaltung zur Agrarförderung 2015
 - Traditionsfeier am Ostersonnabend

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **8. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus**

am Mittwoch, den 25.03.2015, um 16:30 Uhr im Saal des Stadthauses Erich Kästner Platz 1, stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 18.03.2015

Tagesordnung

der 8. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der VI. Wahlperiode am Mittwoch, den 25.03.2015 (Beginn 16:30 Uhr, Saal Stadthaus, Erich Kästner Platz 1)

- Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen der Stadt Cottbus und der Jüdischen Gemeinde Cottbus für den Zeitraum 2015 - 2019

I. Öffentlicher Teil

1. Bestätigung der Tagesordnung

2. Einwohnerfragestunde

3. Fragestunde

4. Berichte und Informationen

- 4.1 Bericht des Oberbürgermeisters und Übergabe der Ernennungsurkunde an Herrn Brandoberrat Jörg Specht zum Leiter der Berufsfeuerwehr Cottbus
Berichterstatter: Herr Kelch

5. Beschlussvorlagen

- 5.1 OB-007/15 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2013 des Kommunalen Rechenzentrums der Stadt Cottbus und Ergebnisverwendung
- 5.2 OB-008/15 Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Kommunales Rechenzentrum Cottbus 2013

- 5.3 OB-009/15 Beschluss über den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Jugendkulturzentrum Glad-House der Stadt Cottbus für das Jahr 2015

- 5.4 OB-010/15 Beschluss über den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Grün- und Parkanlagen der Stadt Cottbus für das Jahr 2015

- 5.5 OB-012/15 Beschluss über den Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Kommunales Rechenzentrum der Stadt Cottbus für das Jahr 2015

- 5.6 OB-014/15 Vorbereitung der Bildung einer Gruppe von Behörden im ÖPNV-Verflechtungsraum Stadt Cottbus/Landkreis Spree-Neiße (Linienbündel Spree-Neiße West)

- 5.7 OB-015/15 Grundsatzbeschluss zur Direktvergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrages (Verkehrsvertrag) im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

- 5.8 OB-016/15 1. Aktualisierung der Beschlussfassung zur namentlichen Besetzung der Fachausschüsse der StVV für die VI. Wahlperiode. (Grundsatzbeschluss 2. Tagung der StVV vom 24.09.2014)

- 5.9 OB-017/15 2. Aktualisierung der Beschlussfassung über die Berufung von sachkundigen Einwohnern in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung für die VI. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss 2.Tagung der StVV vom 24.09.2014)

- 5.10 OB-018/15 Besetzung von Aufsichtsräten, Werksausschüssen und weiteren Gremien für die Wahlperiode 2014 – 2019 (Mandate der Stadt Cottbus) - 2. Ergänzung (Austauschvorlage vom 18.03.2015)

- 5.11 I-001/15 Vergütungssteuersatzung der Stadt Cottbus

- 5.12 IV-006/15 Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit Bebauungsplan „Wohngebiet Waldblick“

- 5.13 IV-008/15 Aufhebung des Beschlusses der Gemeindevertretung Groß Gaglow zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Harnischdorfer Straße/Groß Döbberner Straße“

- 5.14 IV-009/15 Beschluss über die Fortschreibung des Integrierten Entwicklungskonzeptes Soziale Stadt Sandow, Stand 18.12.2014

6. Anträge

- 6.1 004/15 Durchgehender Schallschutz entlang der Autobahn A15 im Stadtgebiet Cottbus
Antragsteller: Fraktion AfD

- 6.2 005/15 Aussetzen der Bearbeitung von Widersprüchen gegen die Bescheide über die Erhebung eines Kanalanschlussbeitrages
Antragsteller: Fraktion AfD

- 6.3 006/15 Abwasserbeseitigungskonzept
Antragsteller: Fraktion CDU

- 6.4 007/15 Entlastung Grundstückseigentümer Straße der Jugend
Antragsteller: Fraktion CDU

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten
Es liegen keine Vorlagen vor.

2. Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/Entscheidungen
Es liegen keine Unterlagen vor.

3. Berichte/Informationen

- 3.1 Informationen des Oberbürgermeisters

4. Personalangelegenheiten

- Es liegen keine Unterlagen vor.*

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, 18.03.2015

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-132016; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag GmbH, Wernerstr. 21, 03046 Cottbus; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Taxiordnung
für die Stadt Cottbus

Auf der Grundlage der §§ 47 und 51 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 147 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, hat die Stadtverordnetenversammlung Cottbus in ihrer Tagung am 25.02.2015 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Taxiordnung gilt für die Beförderung von Personen innerhalb der Stadt Cottbus mit in der Stadt Cottbus zugelassenen Taxen.
2. Das Pflichtfahrgebiet, in dem Beförderungspflicht besteht, umfasst das Territorium der Stadt Cottbus.
3. Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmer nach dem PBefG, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr und der zum Taxenverkehr erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 2 Betriebspflicht

1. Die Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG in Verbindung mit § 47 Abs. 3 PBefG zum Bereithalten jeder ihrer Taxen an mindestens 180 Tagen im Kalenderjahr für die Dauer einer Schicht von wenigstens 6 Stunden verpflichtet.
2. Kann die Taxe nicht entsprechend Absatz 1 bereitgehalten werden, so hat der Unternehmer unverzüglich nach Kenntnisnahme hiervon eine Betriebspflichtentbindung gemäß § 21 Abs. 4 PBefG für die Einstellung des Betriebes im Ganzen oder für einen Teil des Betriebes bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen. Betriebspflichtentbindungen können für höchstens 2 x 3 Monate jährlich erfolgen.

§ 3 Bereithalten von Taxen

1. Taxen dürfen nur auf den gemäß § 41 der Straßenverkehrsordnung mit Zeichen 229 gekennzeichneten Taxistandplätzen bereitgehalten werden.
2. Die Einrichtung von zeitweiligen Standplätzen, z. B. zu besonderen Anlässen, ist bei der Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, zu beantragen bzw. wird veröffentlicht.

§ 4 Ordnung auf Taxistandplätzen

1. Auf einem Taxistandplatz dürfen nur dienstbereite Taxen stehen. Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxistandplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen.
2. Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle auf dem Taxistandplatz stehenden Taxe befördert zu werden, muss dieser Taxe sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden.
3. Die Taxifahrer haben sich auf den Taxistandplätzen so zu verhalten, dass Anwohner nicht gestört werden. Das gilt besonders für ruhestörenden Lärm durch Türenklappen, laufende Motoren, laute Gespräche, Autoradios und Funkgeräte.
4. Die Halteplätze sind freizumachen, wenn das zur Straßenreinigung erforderlich ist bzw. wenn Straßenreparaturmaßnahmen durchgeführt werden müssen.

§ 5 Fahrbetrieb

1. Die Beförderung eines Fahrgastes zum Fahrziel hat unverzüglich und auf dem kürzesten Weg zu erfolgen, es sei denn, mit dem Fahrgast wurde ein verkehrs- oder preisgünstigerer Weg vereinbart.
2. Taxiunternehmen haben die Möglichkeit, im Pflichtfahrgebiet mit Kunden Sondervereinbarungen abzuschließen. Sondervereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde. Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich werden nach

Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 51 Abs. 4 PBefG in einem Anhörungsverfahren entschieden.

3. Der Fahrzeugführer hat den Wünschen des Fahrgastes im Rahmen des ihm Zumutbaren Folge zu leisten, soweit eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung sowie die Sicherheit des Fahrzeugführers nicht gefährdet werden.
4. Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Angelegenheiten während der Fahrgastbeförderung ist dem Fahrzeugführer nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet. Die Annahme von weiteren Fahraufträgen über Funk ist möglich.
5. Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Fahrbetriebes und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
6. Das Ansprechen von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer mit dem Ziel, einen Fahrauftrag zu erhalten, ist nicht gestattet.
7. Nach Erreichen des Fahrzieles ist dem Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis anzubieten.

Die Quittung muss folgende Angaben enthalten:

- Beförderungspreis
- Fahrstrecke
- amtl. Kennzeichen
- Unternehmensstempel
- Unterschrift

8. Die Bereitstellung und der Einsatz der Taxen ist in einem verbindlichen Dienstplan zu regeln. Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde ist dieser vorzulegen. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der Zeit für Wartungs- und Pflegearbeiten aufzustellen.

§ 6 Taxifunkbetrieb

1. Das Abhören von Funksprüchen anderer Taxiunternehmen und die damit in Zusammenhang stehende Ausführung von Aufträgen wird untersagt.
2. Funkgeräte sind während der Bereitstellung und während der Fahrgastbeförderung leise einzustellen. Sie sind nur für solche Gespräche zu benutzen, die mit der Annahme und Durchführung von Fahraufträgen in Verbindung stehen.
3. Rundfunkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nur mit Zustimmung der Fahrgäste betrieben werden.
4. Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

§ 7 Taxitarif

Der Taxitarif setzt sich aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke, dem Wartegeld sowie gesonderten Zuschlägen zusammen. Im Einzelnen gilt der in der Anlage aufgeführte Tarif.

§ 8 Sonderbestimmungen

1. Der Fahrzeugführer hat eine Übersicht über die Taxitarifstruktur in der jeweils gültigen Fassung sowie einen Stadtplan (nicht älter als 2 Jahre) mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

Der Taxifahrer hat außerdem folgende Dokumente mitzuführen:

- Auszug aus der Genehmigungsurkunde
- Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

2. Die jeweils gültigen Taxitarife sind im Fahrzeug für den Fahrgast gut sichtbar anzubringen.
3. Genehmigte Ersatzverkehre (Linientaxiverkehr) bedürfen keiner Betriebspflichtentbindung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Taxiordnung werden auf der Grundlage des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet.

§ 10 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus in Kraft, gleichzeitig tritt die Taxiordnung vom 20.12.2007 außer Kraft.

Cottbus, 26.02.2015

gez. Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Anlage zur Taxiordnung
Taxitarife

Im Pflichtfahrgebiet Cottbus gelten folgende Tarife:

1. **Grundgebühr:** 2,60 €
2. **Wartezeit:** 21,00 €/Stunde
3. **Zuschläge:**

pro Gepäckstück, das im Kofferraum befördert wird	0,50 €
sperrige Gegenstände, die nicht in den Kofferraum passen	2,50 €
Großraumtaxen für Personengruppen ab 5. bis 8. Person einmalig	3,00 €
4. **km- Entgelt gültig: täglich ganztags**

Entgelt bis 2000 m	2,20 €
Entgelt ab 2000 m	1,70 €
5. **Tiere:** kein Tarif festgelegt, Blindenhunde sind in jedem Fall zu befördern

(Fortschaltpreis je 0,10 Euro für Positionen 2. und 4.)

Einladung der
Jagdgenossenschaft Sielow

an ihre Mitglieder zur Jahreshauptversammlung.

Am: 17.04.2015

Zeit: 19:00 Uhr

Ort: Sportlerheim Sielow, Berggasse 1,
03055 Cottbus-Sielow

Tagesordnung:

- Begrüßung
- Rechenschaftsbericht
- Bericht der Jagdpächter
- Finanzangelegenheiten
- Pachtangelegenheiten
- Bericht der Revisionskommission
- Entlastung des Vorstandes
- Diskussion
- Gemütliches Schüsseltreiben

Der Vorstand

Einladung zur
Vollversammlung
der Jagdgenossenschaft
Stadt Cottbus

Die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Stadt Cottbus findet am Freitag, den 8. Mai 2015, um 18:00 Uhr in der Gaststätte „Stadt Dresden“ in der Straße der Jugend 27, 03046 Cottbus statt.

Tagesordnung:

- Bericht des Vorstandes einschließlich Finanzbericht
- Beschlussfassung zur Auszahlung des Reinerlöses der Jagdpacht
- Finanzplan 2015
- Sonstiges

Kleo
Jagdvorsteher

AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachung

Durchführung der Gewässerschau 2015

Der Gewässerverband Spree-Neiße führt gemeinsam mit der Stadtverwaltung Cottbus, Untere Wasserbehörde die Gewässerschau 2015 am Mittwoch, den **15.04.2015** durch.

Treffpunkt: 9.00 Uhr,
Gewässerverband Spree-Neiße,
Am Großen Spreeweher 8,
03044 Cottbus
(Eingang Nordring-linksseitig der
Sprebrücke)

Die Gewässerschau wird zur Feststellung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und Nutzung der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet in Cottbus, Bereich östlich der Spree, durchgeführt. Die Gewässerschau erfolgt gemäß dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) und der Verbandssatzung des Gewässerverbandes Spree-Neiße.

Cottbus, 26.02.2015

Fachbereich
Umwelt und Natur
Untere Wasserbehörde

Gewässerverband
Spree-Neiße

gez. **Thomas Bergner**
Fachbereichsleiter

gez. **Gerhard Schorback**
Verbandsvorsteher

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal
„Stieleiche
Wernerstraße Nr. 7“

Paragrafen

- § 1 Schutzgegenstand und Schutzzweck
- § 2 Verbote
- § 3 Zulässige Handlungen
- § 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen
- § 5 Befreiungen
- § 6 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage zur Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Stieleiche Wernerstraße Nr. 7“

Die kreisfreie Stadt Cottbus als untere Naturschutzbehörde erlässt auf Grundlage des § 8 Abs. 1 sowie des § 30 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl. I/13, Nr. 03) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 sowie § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 25.02.2015 folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Die in der Anlage zu dieser Rechtsverordnung aufgeführte Einzelschöpfung der Natur wird zu einem Naturdenkmal erklärt.
- (2) Ihr Schutzgegenstand, die geschützte Umgebung und der Schutzzweck ergeben sich aus der Anlage. Sie ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.
- (3) Die Lage und die Begrenzung des Naturdenkmals sind in einer Karte im Maßstab 1:500 mit einer grünen Flächensignatur eingetragen. Die Rechtsverordnung mit Karte wird bei der unteren Naturschutzbehörde im Fachbereich Umwelt und Natur der Stadtverwaltung Cottbus verwahrt. Die Rechtsverordnung mit Karte kann während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 2 Verbote

Es ist verboten, das Naturdenkmal zu beseitigen sowie Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beeinträchtigung oder nachteiligen Störung des Naturdenkmals oder dessen geschützter Umgebung führen können. Beeinträchtigung ist auch die nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes.

§ 3 Zulässige Handlungen

§ 2 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
2. für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden,
3. für behördlich angeordnete Beschilderung.

§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die erforderlichen Gebote, insbesondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für das Naturdenkmal ergeben sich aus der Anlage.

§ 5 Befreiungen

Von den Vorschriften der Rechtsverordnung kann nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 29 BbgNatSchAG Befreiung erteilt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage zur Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Stieleiche Wernerstraße Nr. 7“

Schutzgegenstand Naturdenkmal/Anzahl/ Art /ggf. Name	1 Stieleiche
Ortsteil Flur Flurstück	Mitte 18 154
geschützte Umgebung Bezeichnung Flur Flurstück	Kronenbereich 18 154
Schutzzweck	Erhalt eines stadtbildprägenden, alten wertvollen Baumes
Beschränkung der bisherigen Nutzung	keine Einschränkung der bisherigen Nutzung
Schutz- und Pflegetmaßnahmen	keine besonderen Pflegetmaßnahmen, da bemerkenswert guter Zustand

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit verkündet.

Verkündungshinweis gemäß § 12 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes:

Eine Verletzung der für die Rechtsverordnung maßgebenden Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung gegenüber der unteren Naturschutzbehörde geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen.

Cottbus, 10.03.2015

gez. **Holger Kelch**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Öffentliche Bekanntmachung

Mitteilung zur Versteigerung
von Fundsachen

Am **06.05.2015** wird ab **13:00 Uhr** im Hof des Rathauses, Neumarkt 5, durch das Fundbüro der Stadt Cottbus eine **öffentliche Versteigerung von Fundsachen** durchgeführt.

Folgende Fundsachen werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist zur Versteigerung freigegeben:

- ca. 50 Fahrräder
- Fotoapparate
- Handys
- ca. 3 Taschen mit diversem Inhalt (Bekleidung, Sportsachen)
- 1 Leiter (Alu)
- 1 Tablet
- 1 Gitarre (6 Saiten)

Hiermit werden alle Empfangsberechtigten aufgefordert, ihre Rechte bis zum **04.05.2015**, im Fundbüro, Neumarkt 5, Rathaus, geltend zu machen.

Eine **Besichtigung** der zu versteigernden Gegenstände ist am Mittwoch, dem **06.05.2015**, ab **12:45 Uhr** möglich.

Die Versteigerungsstätte wird ausgeschildert. Das Fundbüro bleibt am Tag der Versteigerung geschlossen.

Die Liste der Versteigerungsgegenstände ist im Internet unter www.cottbus.de/versteigerungsliste veröffentlicht sowie im Rathaus, im Technischen Rathaus und im Fundbüro ausgehängt.

Cottbus, 24.02.2015

gez. **Manfred Geißler**
Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 7. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 25.02.2015 veröffentlicht.

Beschlüsse der
7. Tagung der Stadt-
verordnetenversammlung
Cottbus vom 25.02.2015

Öffentlicher Teil

**Vorlagen-/
Antrags-Nr. Sachverhalt** **Beschluss-Nr.**

OB-005/15 Wiederwahl der stellvertretenden Schiedspersonen für die Schiedsstellen Ost und West (*einstimmig beschlossen*) **OB-005-07/15**

II-001/15 Rechtsverordnung zur Ausweisung einer Stieleiche als Naturdenkmal auf dem Grundstück Wernerstraße 7 in Cottbus (*mehrheitlich beschlossen*) **II-001-07/15**

II-002/15 Taxiordnung der Stadt Cottbus (*einstimmig beschlossen*) **II-002-07/15**

Nichtöffentlicher Teil

**Vorlagen-/
Antrags-Nr. Sachverhalt** **Beschluss-Nr.**

IV-001/15 Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz (*einstimmig beschlossen*) **IV-001-07/15**

Cottbus, 10.03.2015

gez. **Holger Kelch**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung des Leiters des Wahlausschusses für die Wahlen zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden vom 17.02.2015

Der Wahlausschuss für die Wahlen zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Land Brandenburg gibt bekannt:

Wahlen zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden am 31. Mai 2015

I.

Wahltermin sowie Wahlzeit

Gemäß § 4 Absatz 2 der Wahlordnung zum Sorben/Wenden-Gesetz wird als letzter Tag der Briefwahl und als Ende der Wahlzeit der 31. Mai 2015, 10 Uhr, bekannt gegeben.

II.

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Sorben/Wenden, die am letzten Tag der Briefwahl zur Wahl des Landtages Brandenburg wahlberechtigt sind (§ 8 Wahlordnung).

III.

Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich bis zum 24. Mai 2015 in der Geschäftsstelle des Wahlausschusses zu stellen (§ 12 Absatz 1 Wahlordnung). Jede wahlberechtigte Person hat das Recht (§ 14 Wahlordnung), vom 11. Mai bis 13. Mai 2015 und vom 26. Mai bis 27. Mai 2015 in der Zeit von 16 Uhr bis 18 Uhr die Richtigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen und gegebenenfalls schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen.

Wahlberechtigte Personen erhalten unverzüglich vom Wahlbüro, jedoch nicht vor Zulassung der Einzelwahlvorschläge, die Wahlbenachrichtigung und die Briefwahlunterlagen übersandt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat jeweils fünf Stimmen. Sie oder er kann einem Einzelwahlvorschlag nur eine Stimme geben. Gewählt sind die fünf Bewerberinnen und Bewerber mit den meisten Stimmen. Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen.

IV.

Einreichung von Einzelwahlvorschlägen

Gemäß § 18 der Wahlordnung zum Sorben/Wenden-Gesetz sind Einzelwahlvorschläge bis zum 13. April 2015 bis 16.00 Uhr schriftlich in der Geschäftsstelle des Wahlausschusses einzureichen. Einzelwahlvorschläge können alle Vereine und Vereinigungen einreichen, die eine eigene Satzung mit sorbischem/wendischem Bezug haben. Jede Vereinigung hat das Recht bis zu zehn Einzelwahlvorschläge einzureichen. Die Bewerberin oder der Bewerber muss im Wählerverzeichnis eingetragen sein, sowie am letzten Tag der Briefwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und zur Wahl des Landtages Brandenburg berechtigt sein.

Jörg Masnik

Vorsitzender des Wahlausschusses
für die Wahlen zum Rat für
Angelegenheiten der Sorben/Wenden
im Land Brandenburg
Sielower Straße 41
03044 Cottbus
Fon: 0355 / 12162683
Mail: wolbnywuberk@gmx.de

Wózjawjenje wjednika wólbneho wuběrka k wólbam Rady za nastupnosći Serbow w kraju Bramborskeje wót 17. februara 2015

Wólbny wuběrk k wólbam Rady za nastupnosći Serbow w kraj Bramborskeje dajo k wěsći:

Wólby Rady za nastupnosći Serbow w kraju Bramborskeje, dnja 31. maja 2015

I.

Termin wólbow a wólbny cas

Pó paragrafje 4 wótstawk 2 wólbneho pórěda k Serbskej kazni se póstajijo slědny žen listowych wólbow a kónc wólbneho casa na 31. maj 2015, zeger 10:00.

II.

Za wólbne wopšawnjenje

Do wuzwólowanja wopšawnjone su wšě Serby, kenž su na slědnem dnju listowych wólbow za wólby do Krajnego sejma Bramborskeje do wuzwólowanja wopšawnjone (§ 8, wólbny pórěd).

III.

Zapisanje do zapisa wólarjow na póžedanje

Póžedanje na zapisanje do zapisa wólarjow ma se pisnje až do 24. maja 2015 w jednańskem běrowje wólbneho wuběrka stajiš (§ 12 wótrězk 1, wólbny pórěd).

Kužda do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba ma pšawo, (§ 14, wólbny pórěd), wót 11. maja do 13. maja 2015 a wót 26. maja do 27. maja 2015 w casu wót zeger 16:00 do 18:00 pšawosć datow, kótarež su we wólbnem zapisu zapisane, pšespytowaš. Chtož ma zapis wólarjow za njepšawy abo njedopołny, móžo pisnje abo ako wuzjawjenje k zapisanju spšešiwjenje pšešiwjo zapisujo wólarjow w jednańskem běrowje zapodaš.

Kužda do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba dostanjo wót jednańskego běrowa bžez komuženja, nic pak pšed pšizwólenim jadnotliwych wólbnych naraženjow powěšć za wuzwólowanje a póđložki za listowu wólbju.

Kužda wólarka a kuždy wólar ma pšes głosow. Wóna abo wón móžo wólbnemu naraženju jadnotliwego jano jaden glos daš. Wólone su pšecej te pšes kandidatki abo kandidaty z nejwěcej głosami. Njewólone kandidatki abo kandidaty su narownańske wósoby w rěže dojspitych głosow.

IV.

Zapodašće wólbnych naraženjow jadnotliwego

Pó paragrafje 18 wólbneho pórěda k Serbskej kazni ma se wólbne naraženja jadnotliwego až do 13. apryla 2015, zeger 16:00 pisnje w jednańskem běrowje wólbneho wuběrka zapodaš. Kužde zjadnošćenstwo, kenž se w swóich wustawkach k serbskim cilam wuznajo (§ 2, wótstawk 3) móžo až do žaseš wólbnych naraženjow jadnotliwego zapodaš. Kandidatka abo kandidat musy wobtwaržiš, až jo do wuzwólowanja krajnego sejma wopšawnjona/y a až jo 18. žywjeńske lěto zakóncyla/zakóncyl.

Jörg Masnik

Pšesedař wólbneho wuběrka
k wólbam Rady za nastupnosći Serbow
w kraju Bramborskeje
Žylojska droga 41
03044 Chóšebuz
Fon: 0355 / 12162683
Mail: wolbnywuberk@gmx.de

NICHT AMTLICHER TEIL

Für alle Landwirte!

Die Informationsveranstaltung zur Agrarförderung 2015 gibt Informationen zu Änderungen und Neuerungen in der Antragstellung und zur GAP Reform.

Termin: **Donnerstag, 9. April 2015**

Ort: Kreisverwaltung in Forst,
Heinrich-Heine-Str. 1 - Großer Saal -

10.00 Uhr: Unternehmen der Rechtsform
- juristische Person, GbR, KG,
sowie Haupterwerb

16.00 Uhr: - Nebenerwerb
- sonstige landwirtschaftliche Unternehmen

Antragsunterlagen sowie Antrags- und Informationsmaterialien werden, soweit vorhanden, an diesem Termin ausgegeben!

Ergänzend dazu bieten wir wieder in Zusammenarbeit mit der Kreisvolkshochschule PC-Workshops in der Zeit von 08:30 bis 18:00 Uhr zu folgenden Terminen an:

14., 15. und 16.04.2015 im Schullandheim des Landkreises Spree-Neiße in Burg (Spreewald)

28. und 29.04.2015 im Fachbereich Kataster und Vermessung in Cottbus, Vom-Stein-Straße 30

Da nur begrenzt Arbeitsplätze (10 Laptops) zur Verfügung stehen, bitten wir zwingend um Terminvereinbarung unter der Rufnummer 03562 986-18304 oder 03562 986-18311.

Wir möchten darauf hinweisen, dass durch die Kreisvolkshochschule ein Kostenbeitrag erhoben wird. Die Rechnungslegung erfolgt gesondert durch die Kreisvolkshochschule.

Traditionsfeuer am Ostersonnabend

Ein weit verbreiteter und sehr beliebter Brauch, nicht nur in der Niederlausitz zur Osterzeit, ist wie in jedem Jahr wieder, am Ostersonnabend ein Osterfeuer anzuzünden.

Die Problematik der Feinstaubbelastung in der Stadt Cottbus und die damit verbundenen Maßnahmen, wie Durchfahrtsverbote und Einrichten von Umweltzonen, stehen angesichts dieser Tatsache im öffentlichen Interesse ganz vorn. Dem gegenüber steht die Wahrung des Brauchtums in unserer Region, hier ganz speziell das Abbrennen von Osterfeuern. Für das Abbrennen von Osterfeuern ist ausschließlich trockenes Holz zu verwenden.

Es dient keinesfalls der Abfallentsorgung, u. a. wie Gartenabfälle, Haus- und Sperrmüll. Doch auch das freie Verbrennen rein biologischer Materialien ist in Bezug auf die verursachten Schadstoffemissionen alles andere als unbedenklich.

Selbst trockenes Holz bewirkt unter den Bedingungen einer freien Verbrennung außerhalb einer geeigneten Anlage eine Vielzahl von Luftschadstoffen mit teilweise hohem gesundheitsschädlichem Potenzial.

Um dem Schutz der Umwelt Rechnung zu tragen und dennoch der Tradition gerecht zu werden, kann nach entsprechender Antragstellung im Jahr 2015 ein Osterfeuer je Ortsteil genehmigt werden. Private Osterfeuer werden nicht genehmigt.

Der Antrag ist formgebunden.

Das Antragsformular ist im Fachbereich Ordnung und Sicherheit erhältlich und auch unter www.cottbus.de verfügbar.

Wir rufen alle Veranstalter und Besucher der Osterfeuer auf, die Sicherheitsvorschriften ernst zu nehmen und einzuhalten, sowie den Anweisungen der Sicherheitskräfte Folge zu leisten und somit zum Gelingen der diesjährigen traditionellen Osterfeuer beizutragen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Osterfeuer und ein schönes Osterfest.

gez. Manfred Geißler
Fachbereichsleiter Ordnung und Sicherheit

ENDE AMTLICHER TEIL